

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationale Kommission zur Verhütung  
von Folter (NKVF)  
Regula Mader  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Per Mail an [info@nkvf.admin.ch](mailto:info@nkvf.admin.ch)

Liestal, 28. März 2023  
ThW/AfG/GM

### **Stellungnahme zum Schreiben zum Besuch der NKVF im Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt**

Sehr geehrte Frau Mader

Gerne bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens zum Besuch einer Delegation der NKVF im Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt in Sissach am 2. Mai 2022 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat bedauert zunächst, dass auf dem Besuchsdatum Ihrerseits bestanden wurde, obwohl der Termin für das Heim aus übergeordneten Gründen ausgesprochen ungünstig lag, was Ihnen auch von Seiten des für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zuständigen Amtes für Gesundheit bestätigt wurde. Der Regierungsrat nimmt das Antwortschreiben zum Anlass, insbesondere der Geschäftsleitung des Zentrums für Pflege und Betreuung Mülimatt, den beteiligten Mitarbeitenden und dem Stiftungsrat für den enormen Einsatz und die Kooperation mit der Delegation der NKVF unter solch schwierigen Bedingungen zu danken.

In der Folge Ihres Besuchs im Zentrums für Pflege und Betreuung Mülimatt fand am 08. Juli 2022 ein Austausch der NKVF mit Mitarbeitenden des Kantonsärztlichen Dienstes statt. Hierbei wurde erläutert, wie sich die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft gestaltet. Die Zuständigkeiten des Kantons in gesundheitspolizeilicher Hinsicht sowie jene der Gemeinden im Bereich Qualität wurden erläutert. Die geplanten Routineinspektionen werden im Herbst des Vorjahres den betroffenen Einrichtungen kommuniziert. Eine solche Inspektion war für das APH Mülimatt für März 2023 geplant und hat bereits stattgefunden. In der Vergangenheit waren keine Hinweise durch Bewohnende oder Angehörige, Besucherinnen und Besucher auf pflegerische Missstände an den kantonsärztlichen Dienst ergangen. Bei der aktuellen Inspektion hat der kantonsärztliche Dienst ein zugewandtes Team vorgefunden. Hervorzuheben ist die wertfreie Dokumentation. Die Formulare zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen wurden angepasst.

Die Zuständigkeit für die bewegungs- und freiheitsbeschränkenden Massnahmen liegt bei den Gemeinden bzw. der KESB. Der kantonsärztliche Dienst ist lediglich für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zuständig (SGS 941, §3, §8, §9).

Die Gemeinden bzw. die Versorgungsregion wurde zur Stellungnahme betreffend Schreiben zum Besuch der NKVF im Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt eingeladen. Die Versorgungsregion hat das Schreiben zur Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Kantonsärztliche Dienst, der im Rahmen seiner Funktion der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurde, äussert sich zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens wie folgt:

Punkt 4. Nach Einschätzung des Kantonsärztlichen Dienstes ist der Einsatz eines Bauchgurtes nur unter sehr eng begrenzten Umständen tolerierbar.

Punkt 6. Der Kantonsärztliche Dienst stimmt der Einschätzung zu. Zewi-Decken sollten nicht mehr zum Einsatz kommen.

Punkt 7. Eine Fixierung im Bett ist ein massiver Eingriff in die Freiheit. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass diese Massnahme nicht mehr stattfindet.

Punkt 8. Der Kantonsärztliche Dienst beurteilt das Entfernen einer Patientenglocke als gefährlich und empfiehlt dringend, alternative Modelle einzusetzen.

Punkt 10. Der Kantonsärztliche Dienst teilt die Haltung, so wenig bewegungs- und freiheitsbeschränkende Massnahmen wie möglich anzuwenden.

Punkt 19. Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine Leistungsvereinbarung für die spezialisierte gerontopsychiatrische Langzeitpflege. Diese wurde mit bisher einer Einrichtung im unteren Kantonsteil für alle Kantonsbewohnerinnen und -bewohner mit Bedarf an spezialisierter Gerontopsychiatrie abgeschlossen. Sie verfügt über spezialisierte Strukturen sowie spezialisiertes Personal. Das Zentrum Mülimatt hat keinen solchen Leistungsauftrag.

Punkt 22. Die Erhebung des Qualitätsindikators Polymedikation ist national obligatorisch. Die Alters- und Pflegeheime sind angehalten, diesen Indikator mindestens jährlich zu prüfen.

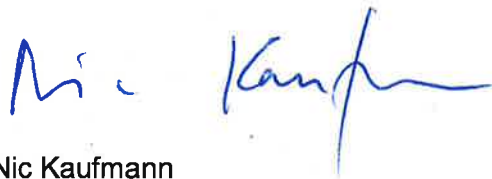
Punkt 35. Der Kantonsärztliche Dienst begrüsst die Weisungen zum Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz ausdrücklich.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann  
2. Landschreiber

Kopie an:

- Frau Astrid Mathys, Präsidentin Stiftungsrat, Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt Sissach, Teichweg 9, 4450 Sissach ([astrid.mathys@zunzgen.ch](mailto:astrid.mathys@zunzgen.ch))
- Frau Mireille Dimetto, Geschäftsführerin, Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt Sissach, Teichweg 9, 4450 Sissach ([M.Dimetto@muelimatt-sissach.ch](mailto:M.Dimetto@muelimatt-sissach.ch))
- Herr Martin Mundwiler, Präsident Versorgungsregion Oberbaselbiet, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach ([m.mundwiler@vtxmail.ch](mailto:m.mundwiler@vtxmail.ch))